

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Elze wird durch die Feuerwehrsatzung vom 08.12.2015 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze gemäß § 3 dieser Satzung,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bei wiederholter Fehlalarmierung im Kalenderjahr.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 von der Stadt Elze Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG an die Nachbarschaftshilfe leistende Kommune zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze

- (1) Freiwillige Leistungen werden von der Feuerwehr der Stadt Elze nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Elze besteht nicht.
- (2) Für die Inanspruchnahme freiwillig erbrachter Einsätze werden Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 und § 2 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen. Zu solchen freiwilligen Einsätzen gehören insbesondere:
 1. Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
5. Auspumpen von Kellern,
6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
9. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5 Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
- (3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (4) Verbrauchsmaterial wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung

unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Elze haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Elze vom 31.03.2003 außer Kraft.

Elze, den 28.06.2017

Stadt Elze
Der Bürgermeister

gez. Pfeiffer

(Pfeiffer)

Anlage zu § 5

Gebührentarif für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Elze

	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage in €
1.	Personaleinsatz	46,00 / Std.
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Fahrzeuggruppe 1: ELW 1, GW-L1, MTW	70,00 / Std.
2.2	Fahrzeuggruppe 2: TSF-W, TSF, LF 8, LF 8/6	120,00 / Std.
2.3	Fahrzeuggruppe 3: HLF 20/16, LF 16/12, TLF 3000 (TLF 8 (W))	200,00 / Std.
3.	Verbrauchsmaterialien Der Verbrauch von Wasser, Löschmitteln, Sauerstoff, Kohlensäure, Ölbindemittel usw. sowie Entsorgungskosten wird nach dem jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung plus 10 % Verwaltungskostenpauschale berechnet.	
4.	Sonstige Inanspruchnahme Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührentarif enthalten sind, werden Entgelte für vergleichbare Tatbestände erhoben.	
5.	Beseitigung von Wespennestern (pauschal)	100,00
6.	Brandsicherheitswachen (pauschal)	
6.1	Stellung von Brandsicherheitswachen bis zu 5 Stunden	50,00
6.2	Stellung von Brandsicherheitswachen ab 5 Stunden bis zu 24 Stunden	200,00